Abschnitt V

Fernmeldeanlagen auf Fahrzeugen anderer Staaten in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik

821

Genehmigung zum Mitführen und Betreiben von Funkanlagen

Das Mitführen und Betreiben von Funkanlagen auf Fahrzeugen anderer Staaten in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik wird unter den Bedingungen des § 22 generell genehmigt, soweit für diese Funkanlagen entsprechende Genehmigungen der betreffenden Staaten vorliegen.

§22

Funkverkehr in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik

- (1) In den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik darf ein Funkverkehr auf den hierfür zugelassenen Frequenzen im Mittelwellenbereich nur mit der Küstenfunkstelle Rügen Radio abgewickelt werden. Auf Verlangen dieser Küstenfunkstelle ist der Funkverkehr auf diesen oder allen anderen Frequenzen unverzüglich einzustellen; er darf nur mit ihrer Zustimmung wieder aufgenommen werden.
- (2) In den inneren Seegewässern und auf Seewasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik ist nur ein Sprechfunkverkehr auf den für den Seefunkdienst zugelassenen Frequenzen im Meterwellenbereich gestattet. Die Abgabe von Gefahrenmeldungen und Meldungen bei Fahrten im Eis im Konvoi bleiben hiervon unberührt.
- (3) Funkempfangsanlagen dürfen nur zum Empfang der für das Fahrzeug und der für die darauf befindlichen Personen bestimmten Nachrichten sowie zur Aufnahme von Nachrichten "an Alle" benutzt werden.
- (4) Der Inhaber der Genehmigung hat dem Funkpersonal hiervon Kenntnis zu geben und es zur genauen Beachtung anzuhalten.

§23

Errichten von Fernmeldeanlagen

- (1) Das Errichten der im § 6 genannten Anlagen auf Fahrzeugen anderer Staaten in Häfen der Deutschen Demokratischen Republik bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig.
- (2) Anträge auf Erteilung von Genehmigungen sind an die Deutsche Post, Bezirksdirektion Rostock, zu richten.
- (3) Die Beendigung der Einbauarbeilen ist der Deutschen Post, Bezirksdireklion Rostock, anzuzeigen.

Abschnitt VI

Kontrollrecht und Verantwortlichkeit

§24

Kontrollrecht

(1) Die Deutsche Post ist berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften dieser Anordnung gemäß §§ 44 und 45 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen zu kontrollieren.

- (2) Die Beauftragten der Deutschen Post sind im Rahmen dieses Kontrollrechts berechtigt, die Fahrzeuge jederzeit zu betreten. Ihnen sind alle gewünschten Auskünfte über die B'unkanlagen und deren Betrieb zu er-Genehmigungsurkunden für diese teilen. Die Funkanlagen, die Funkzeugnisse der mit der Durchführung des Funkdienstes beauftragten Personen und das Funktagebuch sind den Beauftragten der Deutschen Post auf Verlangen vorzulegen. Mängel an den Funkanlagen oder Unregelmäßigkeiten im Funkverkehr sind auf Verlangen der Beauftragten der Deutschen Post verzüglich zu beseitigen.
- (3) Zur Sicherung eines geordneten und zuverlässigen Funkbetriebes können Betriebseinschränkungen oder Stillegungen von Seefunkstellen, die den Vorschriften dieser Anordnung nicht entsprechen, angeordnet werden. Der Aufforderung, den Betrieb der Seefunkstelle zeitweilig einzustellen, ist unverzüglich nachzukommen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Fahrzeuge anderer Staaten, die auf den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik verkehren.

§25

Verantwortlichkeit

- (1) Eigentümer und Rechtsträger von Seefunkstellen sind für die ordnungsgemäße personelle Besetzung dieser Seefunkstellen verantwortlich.
- (2) Die Seefunkstelle untersteht der Aufsicht des Kapiiäns. Der Kapitän ist für die Sicherstellung der Sicherheitsfunkwachen sowie für die Führung des Funktagebuches verantwortlich.
- (3) Die mit der Durchführung des Funkdienstes beauftragten Personen tragen die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Seefunkdienstes.
- (4) Eigentümer und Rechtsträger von Anlagen sonstiger Funkdienste gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 3 sind für die Einhaltung der Vorschriften dieser Anordnung verantwortlich.

§26

Gebühren

Die Gebühren werden entsprechend der Gebührenordnung zur Seefunkordnung erhoben.

Abschnitt VII

Schlußbestimmungen

§27

Inkrafttreten

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. Juni 1964 über die Ausrüstung von Schiffen mit Funk- und sonstigen Fernmeldeanlagen sowie über die Durchführung des Seefunkdienstes Seefunkordnung (GBl. II S. 713) außer Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1970

Der Minister für Post- und Fern melde wesen

Schulze